

SATZUNG

des Fanclubs Nidderau Borussia 09 e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 10. Januar 2012 gegründete Fanclub führt den Namen Nidderau Borussia 09 e.V. mit Sitz in Nidderau und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Ziel und Zweck

1. Zweck des Fanclubs ist die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Zusammenlebens. Durch Veranstaltungen in diesen Bereichen soll die Freundschaft gepflegt und gefördert werden.
2. Die Unterstützung der Mannschaft von Borussia Dortmund bei Fahrten zu den Heimspielen und Auswärtsspielen
3. Der Fanclub hat sich im Sinne des Fair-Plays zum Ziel gesetzt, durch seine Aktivitäten zur Verständigung mit anderen Fangruppen anderer Vereinsmannschaften beizutragen.
4. Der Fanclub ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Fanclubs dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Fanclubs.
6. Randalen, Schlägereien, Waffen, zuviel Alkohol, radikale Politische Äußerungen etc. sind nicht gestattet. Bei Zuwiderhandlung erfolgt der sofortige Ausschluss.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Fanclubs fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hoher Vergütungen begünstigt werden.
8. Kommt ein Mitglied an Eintrittskarten, sind diese zuerst anderen Fanclubmitgliedern anzubieten.
9. Eintragung des Fanclubs als e.V.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Fanclubs beginnt am 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines Jahres.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Fanclubs kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag in Form des Vordruckes „Beitrittserklärung“ zu richten.
3. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluß oder Auflösung des Fanclubs.
2. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Bei minderjährigen Personen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Fanclub ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen (siehe § 6) des Fanclubs.

§ 6 Beiträge

1. Alle Mitglieder des Fanclubs (ab 12 Jahre) sind beitragspflichtig.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für die Dauer eines Kalenderjahres festgelegt.
 - a) Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr zahlen 24,- €
 - b) Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr zahlen 12,- €
 - c) Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
3. Die Beiträge sind vollständig und pünktlich im 1. Quartal zu zahlen.

§ 7 Stimmrecht

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an.
2. Jüngere Mitglieder können während den Abstimmungen an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
3. Alle stimmberechtigten Mitglieder haben bei Abstimmung jeweils nur eine Stimme. Es haben nur die Stimmen der persönlich anwesenden stimmberechtigten Mitglieder Gültigkeit.
4. Alle Mitglieder haben volles Mitspracherecht.

§ 8 Wählbarkeit

1. Als Vorstandsmitglieder sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 9 Fanclub Organe

1. Organe des Fanclubs sind:
 - a) die Mitgliederjahreshauptversammlung
 - b) der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlungen

1. Oberstes Organ des Fanclubs ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederjahreshauptversammlung im Sinne einer Mitgliederjahreshauptversammlung ist innerhalb einer Frist von drei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordern.
4. Die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand durch schriftliche Einladung.
5. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von mindestens drei Wochen liegen.
6. Mit der Einladung zur ordentlichen Mitgliederjahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:
 - a) Bericht des 1. Vorsitzenden
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kasseprüfer
 - c) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - d) Wahlen: Wahl des Wahlleiters, Wahl des Vorstandes
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - f) Verschiedenes
7. Die Teilnahme an der Mitgliederjahreshauptversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache.
8. Die Mitgliederjahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
9. Satzungsänderungen und Wahlen werden nur bei der Mitgliederjahreshauptversammlung durchgeführt.
10. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Enthaltungen zerfallen und haben bei der Stimmenauszählung keine Gültigkeit, sie haben auf Antragsannahme oder Ablehnung keine Auswirkung.
11. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
12. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederjahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge

mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Fanclubs eingegangen sind.

13. Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muß entsprochen werden.
14. Bei Versammlungen hat beim offiziellen Teil der Vorsitzende die Diskussionsleitung.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer
 - d) dem 2. Kassierer
 - e) dem Schriftführer
 - f) dem 1. Beisitzer
 - g) dem 2. Beisitzer
2. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Gesamtvorstand tritt zusammen, wenn es erforderlich ist.
3. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder der Mitgliederversammlungen und die Behandlung von Anregungen des Mitarbeiterkreises.
5. Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen.
6. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bestehen aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassierer oder Schriftführer
7. Der Vorsitzende, seine Stellvertreter und der Schriftführer haben das Recht, an allen Sitzungen der Ausschüsse beratend teilzunehmen.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für Veranstaltungen und sonstigen Aufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder er beruft.
2. Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den Vorstand im Auftrage des zuständigen Leiters einberufen.

§ 13 Protokollierung

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Mitgliederjahreshauptversammlungen, sowie der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

2. Der Versammlungsleiter bestimmt jeweils einen Protokollführer.

§ 14 Wahlen

1. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
2. Die Kassenprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. Sie sind gegenüber dem Vorstand und den Mitgliedern loyal.
3. Alle gewählten Personen bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist.
4. Eine Wiederwahl ist zulässig und unterliegt keiner Einschränkung im Bezug auf die Anzahl.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Kasse des Fanclubs wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederjahreshauptversammlung bestimmten Kassenprüfern geprüft.
2. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederjahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Auflösung des Fanclubs

1. Die Auflösung des Fanclubs kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederhauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Fanclubs schriftlich gefordert wurde.
3. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Fanclubs oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen nach Begleichen eventueller Verbindlichkeiten an die Kindergärten der Stadt Nidderau.

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung genehmigt.

Der Geschäftsführende Vorstand bestätigt durch die nachstehenden Unterschriften, dass der vorstehende Satzungstext mit der durch die Gründungsmitglieder beschlossene Satzung übereinstimmt.

Nidderau, den 10. Januar 2012

1. Vorsitzender

2. Vorsitzender

3. Kassierer

Gründungsmitglieder

Karin Pauly

Madeleine Schmitt

Christian Dill

Ralf Lorz

Markus Maza

Alwin Pauly

Michael Schmitt

Peter Schmitt